

Zwischen

1. Avemio AG

mit Sitz in Düsseldorf, geschäftsansässig Königsallee 19, 40212 Düsseldorf
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf HRB 82980
vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Vorstand Ralf P. Pfeffer

- nachfolgend auch die „gewinnberechtigte Gesellschaft“ oder „Avemio“ -

und

2. Teltec AG

mit Sitz in Wiesbaden, geschäftsansässig, Peter-Sander-Str. 41c, 55252 Mainz-Kastel
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden HRB 27296
vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Vorstand Ralf P. Pfeffer

- nachfolgend auch die „abführungsverpflichtete Gesellschaft“ oder „Teltec“ -

- gewinnberechtigte Gesellschaft und abführungsverpflichtete Gesellschaft
nachfolgend auch gemeinsam die „Parteien“
oder einzeln eine „Partei“ -

wird folgender

Ergebnisabführungsvertrag

(nachfolgend der „Vertrag“ oder „Ergebnisabführungsvertrag“)

abgeschlossen:

Präambel

1. Die Avemio (vormals Palgon AG) hat mit Einbringungs- und Kaufvertrag (Nachgründungsvertrag) vom 18. November 2022 sämtliche Aktien an der Teltec AG erworben und hält seit dem erfolgten Eintritt der dort vereinbarten diesbezüglichen Bedingungen 100 % des Grundkapitals der Teltec.
2. Die Teltec hat mit der Hessen Kapital I GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 81760) als stille Gesellschafterin am 19. März 2014 einen Teilgewinnabführungsvertrag in Form einer typisch stillen Gewinnbeteiligung geschlossen. Ihm hat die Hauptversammlung vom 1. April 2014 zugestimmt.

Die Teltec hat mit der MBG H Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen mbH mit Sitz in Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden HRB 29275) als stille Gesellschafterin am 12. Dezember 2017 einen weiteren Teilgewinnabführungsvertrag in Form einer typisch stillen Gewinnbeteiligung geschlossen. Ihm hat die Hauptversammlung vom 29. März 2018 zugestimmt.

Die Teltec hat mit der TF H III Technologiefonds Hessen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden HRB 29219) als stille Gesellschafterin am 19. Dezember 2019 einen Teilgewinnabführungsvertrag in Form einer typisch stillen Gesellschaft abgeschlossen. Ihm hat die Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 zugestimmt.

Wegen des weitergehenden Inhalts der genannten Verträge wird auf diese Verträge und die jeweiligen zustimmenden Beschlüsse Bezug genommen.

3. Wegen ihres engen Verhältnisses zur Avemio soll die Teltec weder Gewinne noch Verluste ausweisen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Gewinnabführung

- 1.1 Die abführungsverpflichtete Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die gewinnberechtigte Gesellschaft abzuführen.

Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach nachstehendem Absatz 1.2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss nach Abzug der auf die in der *Präambel* genannten stillen Beteiligungen und eventueller künftig abzuschließender weiterer vergleichbarer stiller Beteiligungen abzuführende Gewinn, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß Absatz 2 und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß Absatz 2 entnommene Beträge.

- 1.2 Die abführungsverpflichtete Gesellschaft kann mit Zustimmung der gewinnberechtigten Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen. Die gewinnberechtigte Gesellschaft verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist.
- 1.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich solche, die nicht mit der erforderlichen Zustimmung der gewinnberechtigten Gesellschaft gebildet worden sind, sind auf Verlangen der gewinnberechtigten Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sinnvoll und angemessen ist.

Die Abführung eines etwa zu Beginn dieses Vertrages vorhandenen Gewinnvortrages oder von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die bereits vor Unterzeichnung dieses Vertrages gebildet worden sind, oder von satzungsmäßigen Rücklagen, auch soweit sie

während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwa während der Dauer dieses Vertrages gebildete Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Das Recht der abführungsverpflichteten Gesellschaft, Rücklagen aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften zu bilden, bleibt unberührt.

- 1.4 Es wird klargestellt, dass die abführungsverpflichtete Gesellschaft durch die Regelung in vorstehendem Absatz 1.1 vorbehaltlich vorstehendem *Absätze 1.2 und 1.3* so gestellt werden soll, dass bei ihr kein eigenes Betriebsergebnis entsteht.

§ 2 Verlustübernahme

- 2.1 Die gewinnberechtigte Gesellschaft ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst bei der abführungsverpflichteten Gesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 2.2 § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung ist anzuwenden.

§ 3 Fälligkeit

- 3.1 Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach vorstehendem § 1 und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach vorstehendem § 2 werden am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der abführungsverpflichteten Gesellschaft zur Zahlung fällig.
- 3.2 Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die gewinnberechtigte Gesellschaft Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der abführungsverpflichteten Gesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- 3.3 Die abführungsverpflichtete Gesellschaft kann Vorschüsse auf einen von der gewinnberechtigten Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres zu übernehmenden Verlust verlangen, soweit die Liquiditätslage dies erfordert.

§ 4 Wirksamkeit

- 4.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der vertragsschließenden Gesellschaften.
- 4.2 Dieser Vertrag gilt im Verhältnis zwischen den Parteien rückwirkend ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, innerhalb dessen der Vertrag in das Handelsregister der abführungsverpflichteten Gesellschaft eingetragen wird.
- 4.3 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens aber auf fünf volle Zeitjahre ab Eintragung, geschlossen. Wird er nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer in Schriftform gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- 4.4 Beide Parteien sind nach Maßgabe des § 297 AktG zur außerordentlichen Kündigung ex nunc aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Avemio nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Teltec beteiligt ist, die Avemio die Anteile an der Teltec veräußert oder einbringt oder die Avemio oder die Teltec verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Ansprüche aus vorvertraglichen Verhandlungen und gesetzlichen Ansprüchen, die sich aus der Anbahnung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages ergeben.

- 5.2 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wiesbaden. Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinen Anlagen und sonstigen Vertragsdokumenten Wiesbaden vereinbart.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der das Schriftformerfordernis abbedungen werden soll. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Bestimmungen zu treffen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Weist dieser Vertrag eine Lücke auf, ist die Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien diesen Punkt von vornherein bedacht hätten.
- 5.5 Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben des § 14 KStG in seiner jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechende Nachfolgeregelung zu beachten.

Düsseldorf, 20. Juli 2023

Mainz-Kastel, 20. Juli 2023

.....
Avemio AG

.....
Teltec AG